

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: REF 3115
Bezeichnung: SP757 Glass Bordeaux

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Kosmetik.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: PASSIONE BEAUTY S.P.A.
Adresse: Viale Crispi 89-93
Standort und Land: 36100 Vicenza (VI)
Italia
Tel.: +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.
Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

REF 3115 - SP757 Glass Bordeaux

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

Enthält: Hydroxypropylmethacrylat

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Hydroxypropylmethacrylat		
INDEX		
CE	248-666-3	Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317
CAS	27813-02-1	
BHT		
INDEX		
CE	204-881-4	Aquatic Chronic 1 H410 M=1
CAS	128-37-0	

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Einatmen: Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und halten Sie es in einer Position ruhig, die das Atmen erleichtert. Bei Atemstillstand, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung oder Sauerstoff durch geschultes Personal veranlassen. Eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann für den Helfer gefährlich sein. Bei anhaltenden oder schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen Arzt aufsuchen. Rufen Sie bei Bedarf eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an. Sollte er bewusstlos sein, legen Sie ihn in Seitenlage und konsultieren Sie umgehend einen Arzt. Halten Sie die Atemwege offen. Enge Kleidung wie Kragen, Krawatten, Gürtel lockern. Wenn Zersetzungsprodukte eines Feuers eingeatmet werden, können sich die Symptome verzögern. Es kann erforderlich sein, die exponierte Person 48 Stunden lang medizinisch zu überwachen.

Hautkontakt: Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Kleidung gründlich mit Wasser waschen, bevor Handschuhe ausgezogen oder getragen werden. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Bei Beschwerden oder Symptomen eine weitere Exposition vermeiden. Waschen Sie die Kleidung, bevor Sie sie wiederverwenden. Reinigen Sie Ihre Schuhe gründlich, bevor Sie sie wieder verwenden. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Augen mit viel Wasser ausspülen, dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Überprüfen Sie alle Kontaktlinsen und entfernen Sie diese. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie den Zahnersatz, falls vorhanden. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und halten Sie es in einer Position ruhig, die das Atmen erleichtert. Wenn das Material verschluckt wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Hören Sie auf, wenn sich die betroffene Person krank fühlt, denn Erbrechen kann gefährlich sein. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, es wird von medizinischem Personal angeordnet. Bei Erbrechen sollte der Kopf gesenkt werden, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Bei anhaltenden oder schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen Arzt aufsuchen. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Sollte er bewusstlos sein, legen Sie ihn in Seitenlage und konsultieren Sie umgehend einen Arzt. Halten Sie die Atemwege offen. Enge Kleidung wie Kragen, Krawatten, Gürtel lockern.

Schutz der nothelfer

Angaben nicht vorhanden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenkontakt: Reizt die Augen. Bindehautentzündung, tränende Augen, Rötung und Schwellung der Augen, Tränen.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

Einatmen: Kann Reizungen der Nase und des Rachens verursachen. Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Müdigkeit, Husten, Reizung, Schmerzen, Bewusstlosigkeit.

Hautkontakt: Reizt die Haut, kann zu Hautsensibilisierung führen. Reizung, Schwellung und Rötung der Haut, Dermatitis, Blasen.

Verschlucken: Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein. Es können Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen und Durchfall auftreten. Bauchschmerzen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezifische Behandlungen: Behandlung entsprechend der Symptome (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Gegenmittel bekannt. Wenn Zersetzungsprodukte eines Feuers eingeatmet werden, können sich die Symptome verzögern. Es kann erforderlich sein, die exponierte Person 48 Stunden lang medizinisch zu überwachen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

Schaum, chemisches Pulver, Kohlendioxid. Verwenden Sie alle Mittel, die für die in der Umgebung vorhandenen brennbaren Materialien geeignet sind.

Ungeeignete Löschmittel:

Verwenden Sie keinen Wasserstrahl mit voller Leistung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei Feuer oder Erhitzen kommt es zu einem Druckanstieg und der Behälter kann platzen.

Zu den gefährlichen Zersetzungsprodukten können gehören:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Andere nicht identifizierte organische und anorganische Substanzen.

Durch dieses Material verunreinigtes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Abwasserkanäle oder Abflüsse gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wasser kann bei der Brandbekämpfung wirkungslos sein. Wenn Wasser zum Kühlen geschlossener Behälter verwendet wird, um einen Druckaufbau zu vermeiden, verwenden Sie am besten Sprühdüsen. Um Feuerwehrleute vor der Exposition gegenüber gefährlichen Beschichtungsbestandteilen und gefährlichen Zersetzungsprodukten zu schützen, ist eine vollständige Schutzausrüstung, einschließlich umluftunabhängiger Atemschutzgeräte, erforderlich.

In Notfällen kann eine übermäßige Einwirkung von Zersetzungsprodukten zu Gesundheitsrisiken führen. Symptome sind möglicherweise nicht sofort erkennbar. Konsultieren Sie einen Arzt.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personal, das kein Notfall ist: Führen Sie keine Maßnahmen durch, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder nicht ausreichend geschult sind. Umliegende Gebiete evakuieren. Verhindern Sie den Zugang von unnötigem und ungeschütztem Personal. Verschüttetes Material nicht berühren oder darauf treten. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Bei unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät tragen. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung.

Für Einsatzkräfte: Wenn für den Umgang mit der verschütteten Flüssigkeit spezielle Kleidung erforderlich ist, beachten Sie alle Informationen im Abschnitt „Expositionskontrollen/Persönliche Schutzausrüstung“ zu geeigneten und ungeeigneten Materialien. Siehe auch die Hinweise im Abschnitt „Für Nichtintervenierende“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von verschüttetem Material sowie den Kontakt mit dem Boden, Gewässern, Abflüssen und Abwasserkanälen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasser, Gewässer, Boden oder Luft) verursacht hat.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Kleine Verschüttung: Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und trocknen, falls wasserlöslich. Alternativ oder falls wasserunlöslich, mit einem trockenen inerten Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen.

Große Verschüttung: Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Nähern Sie sich dem Ausstiegspunkt gegen den Wind. Eindringen in die Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche verhindern. Waschen Sie verschüttete Flüssigkeiten in einer Abwasseraufbereitungsanlage oder gehen Sie wie folgt vor. Verschüttetes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material wie Sand, Erde, Vermiculit oder Kieselgur eindämmen und auffangen und zur Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften in einen Behälter geben. Über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen. Kontaminiertes absorbierendes Material kann die gleiche Gefahr darstellen wie verschüttetes Produkt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1.

Informationen zur geeigneten persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt „Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung“). Personen, bei denen in der Vergangenheit Hautsensibilisierungsprobleme aufgetreten sind, sollten nicht in Prozessen eingesetzt werden, in denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen, auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen. Nicht schlucken. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Im Originalbehälter oder einer zugelassenen Alternative aus einem verträglichen Material aufbewahren und bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Den Behälter nicht wiederverwenden.

Hinweise zur allgemeinen Berufshygiene:

Gute industrielle Hygienepraktiken sollten eingehalten werden.

Sorgen Sie für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in Arbeitsumgebungen.

Waschen Sie Ihre Hände vor den Arbeitspausen und bei Arbeitsende.

Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Um das Risiko eines Haut- oder Augenkontakts zu minimieren, wird die Verwendung von Dosiergeräten empfohlen.

Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bei Nichtgebrauch Behälter (lösungsmittelbeständig) geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. An einem sauberen, trockenen Ort aufbewahren. Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern.

Im Originalbehälter, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren, entfernt von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Nahrungsmitteln und Getränken. Halten Sie den Behälter bis zur Verwendung fest verschlossen und verschlossen. Offene Behälter müssen sorgfältig verschlossen und aufrecht gehalten werden, um ein Auslaufen zu vermeiden. Nicht in unbeschrifteten Behältern lagern. Verwenden Sie eine geeignete Eindämmung, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden.

Im leeren Behälter können sich Produktreste (Dampf oder Flüssigkeit) befinden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Lösungen für den Industriebereich:

Das Produkt ist nur für den professionellen Gebrauch bestimmt.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>**Hydroxypropylmethacrylat****Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				2,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				4,35 mg/m3				14,7 mg/m3
hautbezogen				2,5 mg/kg bw/d				4,2 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des folgenden Typs:

Material: Nitrilkautschuk (NBR)

Dicke: $\geq 0,4$ mm

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Hautschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Materialien, die für kurzzeitigen Kontakt oder Spritzer geeignet sind (empfohlen: mindestens Schutzindex 2, entsprechend einer Permeationszeit von > 30 Minuten gemäß EN 374): Nitrilkautschuk (NBR; Dicke $\geq 0,4$ mm).

Geeignete Materialien für längere Direktkontakte (empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend einer Permeationszeit von > 480 Minuten nach EN 374): Nitrilkautschuk (NBR; Dicke $\geq 0,4$ mm).

Diese Informationen basieren auf Literaturangaben und Angaben von Handschuhherstellern oder werden durch Analogie zu ähnlichen Stoffen abgeleitet. Bitte beachten Sie, dass die Lebensdauer chemikalienbeständiger Schutzhandschuhe in der Praxis aufgrund zahlreicher Einflussfaktoren (z. B. Temperatur) deutlich kürzer sein kann als die nach EN 374 ermittelte Durchbruchzeit. Wenn Sie Abnutzungerscheinungen bemerken, sollten die Handschuhe ausgetauscht werden.

Tragen Sie geeignete Schutzbekleidung.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	rot	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt		

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>

Siedebeginn	nicht verfügbar
Entzündbarkeit	nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Flammpunkt	> 60 °C
Zündtemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH-Wert	nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Löslichkeit	nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben**9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

In Gegenwart von radikalbildenden Stoffen (z. B. Peroxiden), reduzierenden Stoffen und/oder Schwermetallionen ist eine wärmeerzeugende Polymerisation möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie bei der Lagerung Sonnenlicht und unsaubere Bedingungen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Peroxide, Amine, Schwefelverbindungen, Schwermetallionen, Alkalien, Reduktions- und Oxidationsmittel. Initiatoren freier Radikale. Mineralsäuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zu den durch Erhitzen bis zur Zersetzung entstehenden Dämpfen können giftiges Kohlenmonoxid und Kohlendioxid gehören.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

REF 3115 - SP757 Glass Bordeaux

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

BHT
Ergebnis: RD50 Einatmen: Dampf
Art: Maus
Dosis: 59,7 ppm
Belichtung: 30 Min

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Hydroxypropylmethacrylat LD50 (Oral):	11200 mg/kg rat
--	-----------------

BHT LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg bw rat
LD50 (Oral):	> 6000 mg/kg bw rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

BHT
LC50 - Fische 0,199 mg/l/96h Fish – (Q)SAR, freshwater
EC50 - Krustentiere 0,48 mg/l/48h daphnia magna, freshwater
EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 0,24 mg/l/72h Raphidocelis subcapitata, freshwater
NOEC chronisch Fische 0,053 mg/l Oryzias latipes, 30 d.
NOEC chronisch Krustentiere 0,069 mg/l daphnia magna. freshwater, 21 d.
Art: Tetrahymena pyriformis
Art des Wassermediums: Süßwasser
Belichtung: 24 Stunden
Dosis: EC50
Wirkungskonzentration: 1,7 mg/L

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BHT
Abbaubarkeit: Nicht leicht biologisch abbaubar.
Abbau (radiochemische Messung), 28 Tage: 4,7 %

Prüfmethode/Richtlinie: Grundsätze der Methode, sofern sie von der Richtlinie abweichen:
Der Standardkulturlösung (100 ml) wurden Mengen an 14CH₃- oder 14C-PhenylBHT (als Ethanollösung, um gut suspendiertes BHT zu erhalten) und Belebtschlamm zugesetzt, und jede Mischung wurde aerob inkubiert, indem kontinuierlich CO₂-freie Luft zugeführt wurde Rate von 5 ml/min für 5–16 Wochen bei 25 ± 1 °C im Dunkeln. Die 14CO₂-Falle wurde wöchentlich ausgetauscht.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hydroxypropylmethacrylat
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,97 potenziäle: basso

BHT
Die durchschnittlichen Biokonzentrationsfaktoren (BCF) betragen 781 L/kg (50 µg/L) und 839 L/kg (5 µg/kg). Es wurde jedoch festgestellt, dass der Stoff ein bioakkumulierbares Potenzial besitzt, es handelt sich jedoch nicht um B/vB.

12.4. Mobilität im Boden

BHT
Koc bei 20 °C: 23 030
Log Koc: 4.362

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>**12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt

3

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinsschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.